

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigepreis beträgt 65 Pfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 50

Sonntag, den 15. Dezember

1918

## Neue Arbeitszeit, neue Löhne in der Tabakindustrie!

### Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1918 bestimmen wir auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1918 betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1918 zu der Verordnung über Rohtabak (RWB. S. 1233) folgendes:

1. Gemäß der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (RWB. S. 1234) darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Arbeiterschaft des Betriebes entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 23. November 1918 festzulegen und durch Aushang in den Betrieben zu veröffentlichen.

2. Als Lohngrundlage wird vom 16. Dezember 1918 ab der Friedenslohn zusätzlich 100 v. H. Teuerungszulage für Zigarren- und Widelmacher, sowie Hilfsarbeiter festgesetzt, für die Sortierer der Friedenslohn zusätzlich 75 v. H. Teuerungszulage.

Die während des Krieges zu erhöhten Löhnen eingestellten Arbeiter haben nur Anspruch auf dementsprechende Lohnregelung.

Für die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden wird auf die um vorstehende Teuerungszulagen erhöhten Friedenslöhne ein Zuschlag von ein Zehntel festgesetzt, so daß sich der Gesamtlohn für Zigarren-, Widelmacher und Hilfsarbeiter, für letztere nur soweit sie in Stücklohn arbeiten, bei achtsündiger Arbeitszeit auf 220 v. H., für Sortierer auf 190 v. H. des Friedenslohnes stellt. Bei festen Wochen- oder festen Tagelöhnen tritt bei Verkürzung der Arbeitszeit ein Lohnzuschlag nicht ein.

3. Den Fabrikarbeitern darf Tabak zur Verarbeitung nicht mit nach Hause gegeben werden.

4. Entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden ist die Beschäftigung der Hausarbeiter durch Verkürzung der Tabakzuteilung um  $\frac{1}{3}$  einzuschränken.

5. Das jeht in Geltung befindliche Rohtabak-Verarbeitungscontingent bleibt bis auf weiteres in Kraft.

6. Die Arbeitnehmer der Zigarrenherstellung, die bisher im Heeresdienst oder im Hilfsdienst gestanden haben, sollen in erster Linie wieder eingestellt werden, sodann diejenigen, die während des Krieges infolge von Kriegsmassnahmen aus der Zigarrenherstellung ausgeschieden und in kriegswichtige Betriebe eingetreten sind. Zur Erleichterung dieser Massnahmen sind weibliche Arbeitnehmer, die auf Erwerbsverdienst nicht unbedingt angewiesen sind, zu entlassen.

7. Die Arbeitszeit in der Zigarrenherstellung soll in Abweichung der in Ziffer 1 festgelegten gesetzlichen, regelmäßigen Arbeitszeit für alle Betriebe bis auf weiteres auf sechs Stunden täglich bzw. 36 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden. Diese Herabsetzung muß bis zum 13. Januar 1919 allgemein durchgeführt sein.

Die Beschäftigung der Hausarbeiter ist dementsprechend spätestens vom 13. Januar 1919 durch Verkürzung der Tabakzuteilung um insgesamt ein Drittel gegenüber der jetzigen Zuteilung einzuschränken.

Die aus Ziffer 2 für die achtsündige Arbeitszeit sich ergebenden Löhne zusätzlich Teuerungszulagen erfahren eine weitere Erhöhung, und zwar für Zigarren-, Widelmacher und Hilfsarbeiter, für letztere nur, soweit sie in Stücklohn arbeiten, auf 275 v. H., für Sortierer auf 240 v. H. der Friedenslöhne.

8. Zweckmäßig möglichst vollständiger Einstellung der aus dem Heeres- und Hilfsdienste und den kriegswichtigen Betrieben zurückkehrenden Arbeiter ist ein Ausgleich unter den einzelnen Betrieben anzustreben. Ortswechsel soll dabei nur durchgeführt werden, soweit dies ohne besondere Härten möglich ist. In erster Linie soll dieser Ausgleich am Wege freiwilliger Verständigung geschehen, im übrigen durch die Organe des zuständigen Demobilisierungsausschusses, denen, soweit möglich, die paritätisch zusammengesetzten Bezirksausschüsse der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten Sig. Minden (Westf.) zur Seite zu stehen haben.

9. Aufgabe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände des Tabakgewerbes ist es, gemeinsam dahin zu wirken, daß die durch die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamts) vom 13. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1305) getroffenen Bestimmungen an allen in Betracht kommenden Orten mit größter Beschleunigung durchgeführt werden und daß deren Leistungen den Fürsorge-Berechtigten in bestimmungsmäßiger Weise zugute kommen.

10. Die in dem Vertrage der Arbeitgeber-Verbände und der Gewerkschaften der Arbeitnehmer vom 15. November 1918 vereinbarten Bestimmungen sind sinngemäß für die Zigarrenherstellung durchzuführen.

Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten Sig. Minden (Westf.)  
S i n d e n b e r g.

Nach § 14 Ziffer 1 der Verordnung vom 10. Oktober 1918 (RWB. S. 1146) macht sich strafbar, wer den Bestimmungen zuwider handelt oder ihnen nicht nachkommt. Die Strafe, auf welche erkannt werden kann, ist Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000.— M. oder Gefängnis oder Geldstrafe allein. Bei vorläufiger Auslieferung kann neben der Strafe auch auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Strafe bezieht, ohne Unterschied, ob die Vorräte dem Täter gehören oder nicht. Außerdem kann nach § 10 der angezogenen Verordnung durch die zuständige Behörde eine Schließung des Betriebes erfolgen.

### Erläuterungen zur Bekanntmachung vom 7. Dezember 1918.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1918 sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände der Zigarrenherstellung, von Vertretern des Deutschen Tabakvereins und des Zentralverbandes Deutscher Zigarrenfabrikanten und in Übereinstimmung mit den Vertretern der Tabakarbeitergewerkschaften festgesetzt worden.

Die Bestimmungen Ziffer 1—4 regeln die Arbeitszeit und den Lohn für das Zigarrenherstellungsgewerbe allgemein, während die Bestimmungen Ziffer 6 und 7 bis auf weiteres Anwendung finden. Die bisherigen Bestimmungen der Zentrale über Entlassung und Einstellung von Arbeitern sind mit dieser Bekanntmachung aufgehoben, eine besondere Genehmigung zur Einstellung von Arbeitskräften ist daher von der Zentrale nicht mehr einzuholen.

Zu 1. Die Verordnung vom 23. November 1918 führt den Achtschentag ein. Die Arbeiter dürfen daher allgemein nicht mehr als acht Stunden täglich, ausschließlich der Pausen, beschäftigt werden. Wenn aber durch Vereinbarung des Arbeitgebers mit seinen Arbeitern die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage verkürzt wird oder ganz ausfällt, so darf der Ausfall auf die übrigen Wochentage verteilt werden, auch wenn dadurch die Arbeitszeit an den einzelnen Tagen auf mehr als acht Stunden erhöht wird. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes bezieht sich diese Ausnahme aber nur auf die an den Vorabenden der Sonn- und Festtage durch Vereinbarung fortfallenden Arbeitsstunden, nicht aber auf solche, denen an anderen Wochentagen vereinbarungsgemäß nicht gearbeitet werden sollte.

Auf die Bekanntmachung des Beginns und Endes der Arbeitszeit und Pausen durch Aushang in den Betrieben wird besonders hingewiesen.

Zu 2. Die weiter fortschreitende Teuerung macht eine erhöhte Lohnzulage notwendig. Diese ist auf 100 v. H. bzw. 75 v. H. des Friedenslohnes bemessen und damit eine länger angestrebte Förderung der Tabakarbeiter erfüllt worden.

Da während des Krieges Arbeiter zu erhöhten Grundlöhnen eingestellt worden sind, auf deren Lohnregelung diese allgemeine Bestimmung Anwendung nicht finden kann, muß ihr Lohn so bemessen sein, daß auch sie eine gleiche erhöhte Entlohnung bekommen wie die anderen Arbeiter.

Bemerkt wird, daß kleinere Ausgleiche in den Löhnen für bestimmte Sorten nicht als Lohnerrhöhung im Sinne der Gewährung von Teuerungszulagen anzusehen sind.

Wo bisher eine längere Arbeitszeit üblich war, diese aber jetzt auf acht Stunden verkürzt wird, muß eine weitere Lohnerrhöhung stattfinden, damit die Arbeiter keinen Lohnausfall durch die Verkürzung der Arbeitszeit erleiden. Diese Erhöhung ist auf ein Zehntel bemessen worden.

Die Löhne der Tagelöhner erfahren hierbei keine Erhöhung, da ihnen für die auf acht Stunden verkürzte Arbeitszeit der volle Tagelohn zu zahlen ist.

Zu 3. Die Folge der gesetzlich eingeführten verkürzten Arbeitszeit ist, daß Fabrikarbeitern Rohtabak nicht mit nach Hause gegeben werden darf. Geschiehe dies, dann würde jegliche Kontrolle der Arbeitszeit fehlen, und ermöglicht werden, daß diese Arbeiter mehr als acht Stunden arbeiten.

Zu 4. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Tabak an Hausarbeiter. Eine Einschränkung ihrer Arbeitszeit ist nur durch beschränkte Tabakzuteilung zu ermöglichen. Die vorgesehene Einschränkung um  $\frac{1}{3}$  entspricht der Verkürzung der Arbeitszeit der Fabrikarbeiter.

Zu 5. Das durch Gesetz — Verordnung vom 10. Oktober 1918 (RWB. S. 1233) bestimmte verkürzte Kontingent muß bis auf weiteres innegehalten werden. Der Mangel an Rohtabak gestattet eine Erhöhung nicht. Würde aber gleichwohl die Verarbeitungsmenge erhöht werden, dann würde in kurzer Zeit das gesamte Zigarrenherstellungsgewerbe zum Erliegen kommen und damit eine allgemeine Arbeitslosigkeit der Zigarrenarbeiter eintreten.

Zu 6 und 7. Um dennoch eine Einstellung der aus dem Heeres- und Hilfsdienst und kriegswichtigen Betrieben heimkehrenden Zigarrenarbeiter in größerer Zahl zu ermöglichen, wird die Arbeitszeit in allen Betrieben auf sechs Stunden täglich bzw. auf 36 Stunden wöchentlich bis auf weiteres festgesetzt. Auch die Betriebe, welche heimkehrende Arbeiter nicht oder nur in geringer Zahl einzustellen haben, müssen die verkürzte Arbeitszeit einführen. Damit sie ihr Kontingent voll ausnutzen können, findet ein Ausgleich statt (vgl. Ziffer 7). Entsprechend muß auch die Arbeitszeit der Hausarbeiter durch Beschränkung der Tabakzuteilung um ein Drittel gegen die jetzige Verarbeitung gekürzt werden.

Stillgelegte Betriebe sollen für die Einstellung heimkehrender Arbeiter möglichst wieder eröffnet werden.

Die weitere Einschränkung der Arbeitszeit ist bis zum 13. Januar 1919 durchzuführen. Die Durchführung wird jedem einzelnen Fabrikanten überlassen und richtet sich naturgemäß nach der Zahl und der Zeit der Rückkehr der alten Arbeiter. Von diesen sind zunächst die einzustellen, welche zum Heeres- oder Hilfsdienst eingezogen waren. Sie haben in erster Linie Anspruch auf Beschäftigung. Dann sollen die eingestellt werden, welche infolge der Kontingentierungsmaßnahmen ausgeschieden sind und in Gemäßheit der Ziffer 8 der Bekanntmachung der Zentrale vom 29. Juli 1918 durch Arbeitsleistung in anderen Erwerbszweigen sich verdient gemacht haben und hierüber eine Bescheinigung vorlegen können. Um für die Wiedereinstellung Platz zu schaffen, sind weibliche Arbeitnehmer, die auf Erwerbsverdienst nicht unbedingt angewiesen sind, z. B. Kriegsfrauen, deren Männer wieder Arbeit angenommen haben, unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist zu entlassen.

Folge der Verkürzung der Arbeitszeit ist eine weitere entsprechende Erhöhung der Löhne, wie unter Ziffer 7 im einzelnen vorgesehen.

Es ist davon abgesehen worden, auf die Bestimmung zu § 9 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zurückzugreifen. Die dort vorgesehene Unterstützung für ausfallenden Arbeitsverdienst gewährt keinen gleichmäßigen Ersatz, da sie nur bedingt gewährt wird.

Tagelöhner erhalten die vollen Tagelöhne bei sechs-sündiger Arbeitszeit.

Zu 8. Da einzelne Betriebe mehr, andere weniger Zigarrenmacher einstellen müssen, hat ein Ausgleich unter ihnen zu geschehen, damit möglichst diesen Arbeitern Arbeit verschafft wird. In welcher Weise dieser Ausgleich geschieht ist, ergibt sich aus den Bestimmungen zu Ziffer 8.

Zu 9 und 10. Die Arbeitgeberverbände setzen sich zweckmäßig sogleich mit den Arbeitnehmerverbänden in Verbindung, um gemeinschaftlich die Anwendung der durch die Verordnung vom 13. November 1918 getroffenen Bestimmungen auf das Zigarrenherstellungsgewerbe zu beraten und durchzuführen und auch die im Vertrage vom 15. November 1918 von den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften der Arbeitnehmer vereinbarten Bestimmungen sobald wie möglich für die Zigarrenherstellung durchzuführen, soweit sie hierauf Anwendung finden können.

Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten Sig. Minden (Westf.)  
S i n d e n b e r g.

### Tabakarbeiter! Tabakarbeiterinnen!

Es gilt jetzt, überall für die Durchführung der obenstehenden Vereinbarungen einzutreten! Dazu bedarf es, daß kein Tabakarbeiter, keine Tabakarbeiterin dem Verbandsfernbleib! Trete ein, sorg dich, daß auch der letzte Tabakarbeiter, die letzte Tabakarbeiterin sich dem Verbandsanschließt! Die Abmachungen, wie sie oben stehen, gelten für die Zigarrenindustrie. Verhandlungen bezügl. der anderen Branchen unseres Gewerbes sind im Gange. Schließt die Reihen!

### Kundgebung der deutschen Gewerkschaften.

Die Konferenz der Vorstände der deutschen Gewerkschaften begrüßt im Namen von über zwei Millionen organisierter Arbeiter Deutschlands den Sieg der politischen Freiheit.

Aus dem freien Deutschland heraus erheben wir laut unsere Stimme gegen die unglaublich harten und geradezu unmöglichen Waffenstillstandsbedingungen, die von den alliierten Mächten dem deutschen Volke auferlegt worden sind.

Als eifrige und überzeugte Anhänger der internationalen Solidarität, die wir seit Jahrzehnten und auch in den Jahren des Weltkrieges vertreten haben, wollen wir selbst heute noch an dem Glauben festhalten, daß unsere Arbeitsbrüder in Frankreich, England und den übrigen alliierten Ländern es nicht zulassen werden, daß durch Aufrechterhaltung dieser harten Bedingungen gerade die ärmere Bevölkerung Deutschlands, nämlich die Arbeiterschaft, dem größten Elend und dem direkten Hungertode überliefert werden.

An der weiteren Entwicklung der innerpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands werden die Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Kräfte mitarbeiten. Zu der Erkenntnis, die Allgemeinut der politisch und gewerkschaftlich organisierten deutschen Arbeiterschaft war und ist, daß die politischen Freiheiten von dem Stande der wirtschaftlichen Verhältnisse abhängig sind, spricht die Konferenz aus, daß die wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiterschaft hinter den politischen Forderungen nicht zurückgestellt werden darf. Die Tätigkeit der Gewerkschaften ist also auch in dieser Zeit von allen Mitgliedern mit ganzer Kraft fortzusetzen.

Die Nebereinkünfte der Aufstellungen über die wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die bisher zwischen den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei Deutschlands geherrscht hat, befreit die Gewerkschaften zu der Erwartung, daß die Parteiführer jetzt und in Zukunft ernst bereit sein werden, in wirtschaftlichen Fragen die Kenntnisse und Erfahrungen der in den Gewerkschaften tätigen Personen zu benutzen. Wir rufen alle Gewerkschaftsfunktionäre auf, ihre Hilfe an allen Orten zur Verfügung zu stellen.

Unseren Arbeitsbrüder im Waffenrock denen das größte Verdienst an der glücklichen Durchführung der freiheitlichen politischen Umwälzung gebührt, sprechen wir aufrichtigen Dank aus, zugleich auch für ihr entschlossenes Eintreten für die Einigkeit der Arbeiterschaft. Auch die Gewerkschaften hoffen und vertrauen darauf, daß die Parteistreitigkeiten in der Arbeiterschaft begraben werden.

In dem Beschlusse der Vollregierung, eine Nationalversammlung auf breiter demokratischer Grundlage einzuberufen, erblicken wir die Gewähr dafür, daß die bisherigen Errungenschaften der Revolution dauernd gesichert und bei Aufrechterhaltung der Einigkeit der deutschen Arbeiterschaft auch noch weiter ausgebaut und vervollkommen werden.

Die Demobilisation des Heeres und die Wiederaufrichtung des heimischen Wirtschaftslebens erfordern die Zusammenfassung aller Volksträfte zu gemeinsamer Wirken. Auf die Mitarbeit der Gewerkschaften bei der Durchführung der Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge muß hierbei in erster Linie gerechnet werden. Vor allem müssen die Gewerkschaften in den vom Feinde besetzten Landesteilen einer Flucht der Bevölkerung, die die Demobilisation erschweren und die allgemeine Notlage bedrohlich steigern würden, nach Kräften entgegenwirken.

Die Gewerkschaften erwarten von der gegenwärtigen Vollregierung auf das dringendste, daß sie ungehindert und fortwährend alles Notwendige unternimmt, um die allgemeine Volksernährung zu sichern und dem Lebensmittelpreiserhöhung nach Kräften zu steuern.

Die deutschen Gewerkschaften erneuern ihre bereits von der früheren Regierung anerkannte Forderung auf Übernahme der gewerkschaftlichen, internationalen Arbeiterschutzforderungen in die Friedensverträge und auf Zulassung von Gewerkschaftsvertretern zur bevorstehenden Friedenskonferenz. Sie erwarten von der Vollregierung, daß sie diesen Forderungen bei den kommenden Friedensverhandlungen Geltung verschafft.

### Die Gewerkschaften gegen ihre Ausschaltung.

Die Gewerkschaften gegen ihre Ausschaltung. Eine Konferenz der Vorstände der Gewerkschaften tagte am 2. Dezember in Berlin. Gegen die Ausschaltung der Gewerkschaften durch verschiedene Arbeiter- und Soldatenräte wurde nach längerer Beratung folgender Beschluß gefaßt:

Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände erklärt in der von einzelnen Arbeiterräten versuchten Ausschaltung der Gewerkschaften bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse eine ernste Gefahr sowohl für die deutsche Arbeiterklasse, als für unsere gesamte Volkswirtschaft. Die Arbeiterräte als politische Organe der Revolution sollten für die Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben der Gewerkschaften herangezogen, die in jahrelanger Arbeit Erfahrungen gesammelt haben, die insbesondere bei der bevorstehenden Sozialisierung der deutschen Industrie von uns nicht bestritten sind. Auch die Einrichtungen der Gewerkschaften, insbesondere der gewerkschaftliche Organisationsapparat, sind unerlässliche Vorbedingungen für eine wirksame Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft. Werden diese durch lokale Arbeiterräte oder durch Vertriebsausschüsse ohne jegliche Verantwortung vor der Gesamtarbeiterschaft ersetzt, muß das zu einer Vahmlegung unseres Wirtschaftslebens und somit zur schwersten Schädigung sowohl der Arbeiter in der Heimat als der aus dem Felde heimkehrenden Soldaten führen, die dann an Stelle von Arbeitsverdienst und Brot Arbeitslosigkeit und Not vorfinden. Auch die Errungenschaften der Revolution würden dadurch in Gefahr gebracht. Die Konferenz appelliert daher an die organisierte Arbeiterklasse, der Ausschaltung ihrer gewerkschaftlichen Organisationen entgegenzutreten. Die Gewerkschaften bieten nach wie vor die stärkste Gewähr für eine dauerhafte Vertretung der wirtschaftlichen Arbeiterinteressen.

Kerner stimmte die Konferenz dem Abschluß einer Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu. Wir werden weiter darüber berichten.

Beschlossen wurde dann, neben dem regulären Beitrag einen Extrabeitrag von 10 Pf. pro Mitglied an die Generalkommission zu zahlen.

Der zu Beginn des Krieges gefaßte Beschluß, daß Uebertritte von einem zum anderen Verband zu unterbleiben hätten, wurde aufgehoben.

### Abrüstung des Krieges und Aufbau der Friedenswirtschaft.

Das Ziel aller Maßnahmen, die jetzt bei der Abrüstung getroffen werden, ist der Aufbau einer neuen Friedenswirtschaft, der Anfang einer besseren Zukunft für alle deutschen Männer und Frauen. Wie in der deutschen Politik, so soll auch in der deutschen Wirtschaft ein neues Leben beginnen. Was draußen verloren ist, soll in der Heimat gewonnen sein. Das Wirtschaftsleben bedeutet eine Organisation, wie etwa eine Maschine. Alle Teile stehen in einem inneren Zusammenhang miteinander. Wenn ein Rad falsch läuft, wird der ganze Apparat gestört und in seinem Arbeitserfolg in Frage gestellt. Jeder ist aber ein Glied in dieser Maschine und in diesem Zusammenhang des ganzen Wirtschaftslebens. Die Auflösung des Heeres muß schon aus diesem Grunde in Ruhe und Ordnung vor sich gehen. Jeder muß dabei helfen und hilft dadurch sich selbst, seiner Familie und dem deutschen Vaterlande. Wir wissen alle, daß der Wirtschaftsgang sich in bestimmten Stufen abspielt. Zuerst müssen die Transportmittel richtig arbeiten, damit jedermann und jeder Rohstoff dorthin gebracht werden kann, wo die Arbeitsgelegenheit winkt; also müssen zuerst jene Soldaten entlassen werden, die bei den Verkehrs- und Transportunternehmungen tätig waren und dort auch wieder eingestellt werden sollen. Dann müssen Rohstoffe beschafft werden, wo immer in Deutschland sie gewonnen werden können. — Demgemäß sollen die Bergarbeiter so rasch wie irgend möglich für ihre Arbeit freigemacht werden. Hierzu wie überhaupt zur Aufrechterhaltung unseres ganzen Lebens ist Elektrizität, Gas und Wasser unerlässlich. Deshalb müssen auch dafür die Arbeitskräfte gestellt werden. Viele können nicht ohne weiteres eine Arbeitsgelegenheit finden. Die Arbeitsnachweise und die ganzen Organisationen der Arbeiter wie auch der Arbeitgeber müssen deshalb möglichst rasch für die großen Aufgaben gerüstet werden, für die sie bei der Rückkehr der Soldaten gebraucht werden — die Angestellten dieser Organisationen und Nachweise müssen daher ihre Tätigkeit aufnehmen können, ehe die Arbeitnehmer in der Heimat passende Arbeitsgelegenheit zu angemessenen Bedingungen finden können. So ist eine gleichzeitige Entlassung von allen oder gar ein willkürliches Weglaufen von der Truppe unvereinbar mit ihren eigenen wichtigsten Bedürfnissen. Unser ganzes Wirtschaftsleben käme durcheinander, und sie würden auf schwerste selbst darunter leiden. Selbstverständlich wird niemand entlassen, der noch nicht entlassen werden will; die Truppe wird für ihn noch weiter sorgen. Ebenso selbstverständlich werden in jener Reihenfolge, wie der Wirtschaftsbetrieb sie erforderlich macht, die älteren Jahrgänge zuerst und die jüngeren später entlassen werden. Familienväter früher als ledige Männer. Es wird an Arbeitsgelegenheit in Deutschland nicht fehlen. Die Arbeitgeber haben sich den Arbeitnehmerorganisationen gegenüber schon bindend verpflichtet.

ter, alle ihre früheren Arbeiter und Angestellten, wenn sie es wünschen, wieder in die gleiche Stellung einzustellen. Jeder tut daher gut, wenn er sich nach der Entlassung an den Ort begibt, wo er vor dem Kriege beschäftigt war, und bei seiner alten Arbeitsstelle nach Beschäftigung fragt. Wer nicht in seine alte Arbeitsstelle zurückkehren will, wird dazu in keiner Weise gezwungen. Wer neue Arbeit sucht, wende sich an den Arbeitsnachweis, der ihm am nächsten liegt. Es ist dafür gesorgt, daß über ganz Deutschland die örtlichen Arbeitsnachweise miteinander in Verbindung stehen. An jeder Stelle weiß also jeder Arbeitsnachweis, wo etwa Arbeitsgelegenheit noch unbesetzt ist. Voraussetzung für einen richtigen Gang dieser Maschine ist aber, wie immer betont werden muß, daß die Auflösung des Heeres in Ruhe und Ordnung und nach den allgemeinen Vorschriften und Plänen sich abspielt. Der einzelne muß sich dem Ganzen unterordnen. Alle für einen, Einer für alle — das sei die Losung! Besonders ist davor zu warnen, sich mit Gewalt in die großen Industriebezirke zu drängen, wo die Schwierigkeiten der Ernährung und der Unterkunft — wie alle wissen — besonders groß sind. Es wäre unklug, nur in Großbetrieben nach Arbeit zu fragen. Die Arbeitsgelegenheit auf dem Lande und in den kleinen Betrieben ist vielfach günstiger. Für gute Löhne und Arbeitsbedingungen wird in Stadt und Land, in Groß- und Kleinbetrieben gleichmäßig gesorgt. Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen arbeiten — eine wichtige Errungenschaft des Krieges! — Hand in Hand miteinander. Noch einmal sei es gesagt: Wenn die Wirknung in Ruhe und Ordnung vor sich geht und niemand auf eigene Faust handelt, dann wird aus dem Kriege neues Leben rasch erwachsen. Der Frieden wird nicht nur Leben und Gesundheit sichern, sondern auch Freiheit und Wohlstand bringen.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen (V.=Verbandsbeiträge):  
21. November: Walsungen 8. 55.—, 28. Offenbach 8. 150.—, 30. Waldheim 8. 400.—, Altona 8. 50.—, Leimen 8. 61.06., Penzance 8. 38.00., 1. Dezember: Penla 8. 100.—, 3. Wernherode 8. 50.—, Niederbessen 8. 60.—, 6. Bremen 8. 400.—, Bremen, den 9. Dezember 1918. W. Nieder. Welland.

### Adressen-Änderungen.

Sambora-Altona (1). Alle Adressen sind nunmehr an Gottlieb Ostertag, Altona, Delfstraße 1, zu senden.  
Frankfurt a. M. (9). 1. Bev. Carl Altmann, Friedhofstr. 11.  
Kangermhöhe (Elbe). 1. Bev. Otto Sander, Panackstr. 47.  
Spandau (11). 1. Bev. Otto Kämmerer, Feldstr. 84 b.

Abrechnungen vom 3. Quartal glnen ein:  
6. Gau Heidelberg; Brud: 11. Gau Berlin; Dahme.

### Mitglieder-Versammlungen.

Bremen, Sonnabend, den 14. Dezember, abends 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, L.-D.: 1. Die neuen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Zigarrenindustrie; 2. Die Neuregelung des Arbeitsnachweises und die Unterstützung der arbeitslosen Tabakarbeiter; 3. Verschiedenes.

### Gestorben:

Am 10. November starb zu Bad Orb die Zigarrenarbeiterin Marie Schäfer aus Bad Orb. Frau Schäfer war seit Gründung der Fabrik deren 1. Revolutionskämpferin.  
Am 20. November starb zu Hirschberg der Zigarrenarbeiter Oskar Otto, 36 Jahre alt.  
Am 20. November starb zu Dresden der Tabakarbeiter Wilhelm Brenner aus Eisenberg, 35 Jahre alt.  
Am 21. November starb zu Dresden die Paderin Erna Schöne aus Dresden, 17 Jahre alt.  
Am 29. November starb zu Biedrich der Zigarrenarbeiter Albert Draheim, 25 Jahre alt.  
Am 29. November starb zu Schleswig der Zigarrenarbeiter Georg Wiese, 33 Jahre alt (Zahlsstelle Rendsburg).  
Am 1. Dezember starb zu Waufried der Holzmacher Friedrich Illert aus Waufried, 58 Jahre alt.



**L. Cohn & Co., Berlin N. Brunnenstrasse 24**

Tabakschneider	Zigarillos-Formen
<b>Elcohnco</b>	Tragant-Ersatz
Adnoidel Tabak u. Rippen groß	Arbeitsmesser
leistet 40-50 kg täglich,	Zigarrenband
transportiert selbsttätig.	☐ sofort lieferbar ☐
M. 68,75 inkl. Verpaß.	Friedensliste 24
Der einfachste u. billigste Apparat der Gegenwart.	auf Wunsch umgehend kostenlos.

Reine **Kaufstangen** befechtigen den veredeltesten Briemer und sind im Geschmack von **Original-Kautabak** nicht zu unterscheiden. 1000 Stangen 900 M., Postlos 100 Stangen frei Haus 95 M. Nachn. Nur an Großhändlern u. Wiederverkäufern. E. Schroeder, Berlin SW. 48, Friederichstr. 80.

**Ca. 17000 gebrauchte Wickelformen,**

alle erdenklichen Fassons, teils wie neu, zu sehr billigen Preisen am Lager. Fordern Sie Zusendung der Musterbogen.

**Heinrich Franck, Berlin N 54.**

Rohstabhandlung. Brunnenstrasse 22. Utensilien für Zigarrenfabriken.